



## **Statuten des SVPK Sektion Aargau**

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Der Schweizerische Verband für Ponys und Kleinpferde Sektion Aargau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB), gegründet am 23. November 1974 in Niederlenz. Sein Sitz ist in Lenzburg.

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK), gegründet am 31. März 1957 in Langenthal unter dem Namen „Schweizerischer Verein der Ponyfreunde“. Es gelten in erster Linie die Statuten, Verordnungen sowie das Leitbild des SVPK. Die Statuten des SVPK Sektion Aargau gelten subsidiär.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

### 2. Zweck des Vereins

#### Art. 2

Der SVPK, Sektion Aargau fördert die kontrollierte Pony- und Kleinpferdezucht. Er vertritt die ponysportlichen Interessen seiner Mitglieder nach aussen. Der SVPK Sektion Aargau ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesport-Verbandes (ZKV).

### 3. Aufgaben

#### Art. 3

1. Durchführung von Ausstellungen, Schauen, Körungen, sportlichen und andern Veranstaltungen.
2. Information und fachmännische Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung und Ausbildung des Ponys und des Reiters.
3. Pflege des kameradschaftlichen Kontaktes und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.

## 4. Mitgliedschaft

### Art. 4

Die Mitgliedschaft im SVPK Sektion Aargau verpflichtet zur Anerkennung der Statuten der Dachverbände, der Vereinsstatuten, der Reglemente der Kommissionen des SVPK und der GV- und Vorstandsbeschlüsse der Sektion.

Der Verein besteht aus:

*Aktivmitglieder* sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab 17 Jahren werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

*Sektionsehrenmitglieder* sind Aktivmitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beitragsfrei ernannt werden.

*Jugendmitglieder* bis und mit 16 Jahren können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig und haben kein Wahl- und Stimmrecht.

*Passivmitglieder* (Gönnermitglieder) sind natürliche oder juristische Personen, welche aus Interesse am Pony beizutreten wünschen. Sie haben keine Rechte und sind beitragspflichtig.

## 5. Aufnahmen

### Art. 5

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den SVPK Sektion Aargau erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Durch die Aufnahme in den Verein wird auch die Mitgliedschaft im Dachverband erworben.

Für Neumitglieder wird eine Grundeintrittsgebühr erhoben, deren Höhe vom Zentralvorstand festgelegt wird.

## 6. Sanktionen

### Art. 6

Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen in der Sektion stört, kann durch den Sektionsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die an die Generalversammlung der Sektion zu, welche mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Streichung hat nur für die betreffende Sektion Wirkung.

### Art. 7

Ein Mitglied, welches bis am 30. Juni des laufenden Vereinsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch von der Mitgliederliste der Sektion Aargau gestrichen. Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft wird mit der vom Zentralvorstand festgelegten Einschreibgebühr belastet.

## 7. Austritt

### Art. 8

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand auf Ende des laufenden Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäss Art. 6 und 7.

## 8. Organisation

### Art. 9

Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren

Das Vereinsjahr läuft vom Januar bis Dezember.

#### A)

1. Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand jährlich im 1. Quartal zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt unter der Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Über Traktanden, die nicht bekannt gegeben wurden, kann beraten, aber nicht beschlossen werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes durch einen Generalversammlungsbeschluss oder auf Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt.

2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlungen
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. a) Abnahme der Jahresrechnung sowie der dazugehörige Revisorenberichte
- b) Entlastung der Organe
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budget
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
8. Mutationen
9. Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren
10. Genehmigung des Jahresprogramms
11. Verschiedenes/Ehrungen

3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine geheime Abstimmung kann von einem Mitglied verlangt werden. Die Statuten können durch eine 2/3 – Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderungen müssen angekündigt werden.

B)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- 1 Präsident
- 2 Kassier
- 3 Aktuar/Sekretariat

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Er verfügt über einen jährlichen Kredit von Fr. 2'000.- für ausserordentliche Ausgaben.

3. Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

4. Über die Kasse verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift. Der Kassier führt die Vereinsrechnung, welche jeweils per 31. Dezember abzuschliessen ist. Er hat sich alljährlich vor der Generalversammlung den Revisoren gegenüber auszuweisen.

5. Der Aktuar führt die Protokolle und die Adressverwaltung und besorgt die Korrespondenz des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 30 Tage nach der Generalversammlung aufzuliegen.

6. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse sowie die Statuten zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist in erster Instanz die Verbindung zwischen Mitgliedern und Zentralvorstand.

Die Aufgaben des Vorstandes werden im Organisationsreglement definiert, welches vom Vorstand erarbeitet wird und zu genehmigen ist.

C)

1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Diese müssen nicht vereinsangehörig sein. Die

Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Belege, Kontenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisortätigkeit vor.

2. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen und nicht die Mitglieder. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf maximal den aktuellen Jahresbeitrag aller Aktivmitglieder an den Verein. Die Höhe des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder beträgt max. Fr. 80.-

Austretende Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Austrittes fälligen Mitgliederbeiträge zu leisten.

## 9. Auflösung

### Art. 10

Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abschliesst. Das Vermögen wird durch den Dachverband (SVPK) verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung der Sektion, welche den Aargau umfasst, so fällt das Vermögen an den Dachverband (SVPK).

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Februar 2008 und sind ab der Generalversammlung vom 6. Februar 2010 gültig.

Generalversammlung vom 6. Februar 2010 in Schafisheim.

Die Präsidentin

Die Sekretärin